



# Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



## Nachrichten und Informationen

Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

### HERZLICHE EINLADUNG ZUM SOMMERFEST 2016

Architekten- und Ingenieurkammer  
Schleswig-Holstein  
Dienstag, 05. Juli 2016 | 17:00-21:00 Uhr

Wir laden Sie herzlich ein zu unserem

**SOMMERFEST 2016**  
der Architekten- und Ingenieurkammer.

**Dienstag, 05. Juli 2016 | 17:00-21:00 Uhr**  
Gebäude der Architekten- und Ingenieurkammer  
Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 71  
24105 Kiel

Damit wir planen können, bitten wir bis zum 17. Juni 2016  
um Rückmeldung per E-Mail an Frau Sprung unter  
sprung@aik-sh.de oder telefonisch unter 0431 / 570 650.



## e-Vergabe von Planungsleistungen

### Einladung zur Informationsveranstaltung der GMSH

Wie bereits angekündigt, wird die GMSH als zentrale Landesbeschaffungseinrichtung ab 18. April 2016 auch die Vergabeverfahren für Architekten- und Ingenieurleistungen ausschließlich elektronisch aus-schreiben und durchführen. Ihr Teilnahmeantrag für ein Vergabeverfahren nach VgV (Vergabeverordnung; diese ersetzt die bekannte VOF) ist dann über die Vergabepattform der GMSH elektronisch in Textform einzureichen. Eine elektronische Signatur ist nicht notwendig.

Auf Bitte der GMSH informieren wir Sie über eine von der GMSH geplante Informationsveranstaltung am:

- **Dienstag, 31. Mai 2016**
- **16.30 bis 19.00 Uhr**
- **Gartenstraße 6, 24103 Kiel**
- **Raum 106**

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte der Homepage der AIK SH. Wir haben dort das Einladungsschreiben der GMSH eingepflegt.

Die ABST SH bietet darüber hinaus ein **Seminar zum aktuellen Vergaberecht bei Architekten- und Ingenieurleistungen** an:

- **Vergabe Freiberuflicher Leistungen nach VgV**
- **Dienstag, 19.07.2016**
- **10.00 bis 17.00 Uhr**
- **IHK Kiel**
- **Bergstraße 2**
- **Kosten: ab 150,00 € zzgl. MwSt.**

Anmeldungen und Informationen unter:  
[http://www.abst-sh.de/fileadmin/downloads/09\\_02\\_16/Programm\\_19.07..pdf](http://www.abst-sh.de/fileadmin/downloads/09_02_16/Programm_19.07..pdf)

### Neues Vergaberecht seit 18.04.2016 in Kraft

Seit 18. April 2016 ist das modernisierte Vergaberecht in Kraft. Die Vergabeordnungen für freiberufliche Leistungen (VOF) und die Lieferleistungen (VOL) werden zusammengefasst und durch die Vergabeverordnung (VgV) ersetzt, lediglich die VOB (A) bleibt nach der Modernisierung erhalten. Die VgV gilt für Vergaben über dem Schwellenwert von 209.000 € und bringt viele Neuerungen. Für Architekten und Ingenieure

von besonderer Bedeutung ist der Abschnitt 6, in dem festgelegt ist, dass Architekten- und Ingenieurleistungen ausschließlich im Leistungs- und nicht im Preiswettbewerb vergeben werden.

Den entsprechenden Auszug aus dem Bundesgesetzblatt Ausgabe Nr. 16 vom 14. April 2016, BGBl. I S. 624 finden Sie auf der Internetseite der Kammer.

## Wichtiger Hinweis

### Inkrafttreten der VOB 2016

Die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie die Änderung der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (Vergabeverordnung Verteidigung und

Sicherheit – VSVgV) treten am 18. April 2016 in Kraft. Den vollständigen Erlass finden Sie zum Herunterladen auf den Internetseiten der Kammer.

## Einsendeschluss ist der 24. Mai 2016

### Deutscher Ingenieurbaupreis erstmals ausgelobt

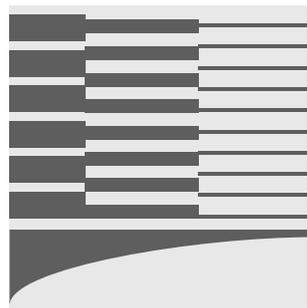
Der Deutsche Ingenieurbaupreis ist am 05. April 2016 erstmals in gemeinsamer Trägerschaft durch das Bundesbauministerium und die Bundesingenieurkammer (BIngK) ausgelobt worden. Der mit Preisgeldern von insgesamt 60.000 € ausgestattete Deutsche Ingenieurbaupreis wird zukünftig im Wechsel mit dem Deutschen Architekturpreis im Zweijahresrhythmus als offizieller Preis der Bundesregierung verliehen.

Bundesbauministerin Barbara Hendricks: „Mit dem Deutschen Ingenieurbaupreis 2016 wollen wir die besten Ingenieurleistungen der letzten fünf Jahre auszeichnen, das hohe Niveau des Bauingenieurwesens in unserem Land dokumentieren und dadurch Anreize zur weiteren Qualitätssteigerung geben. Der erstmals ausgelobte Preis soll die gesellschaftliche Anerkennung für die Bauingenieurberufe insgesamt



stärken und setzt damit auch auf junge Nachwuchsingenieure, deren Kreativität und Tatkraft gefordert sind.“

BlngK-Präsident Hans-Ullrich Kammerer: „Ich hoffe, dass all die fantastischen Leistungen unseres Berufsstands wie z.B. Brücken, Tunnel, Tragwerke, Fußballstadien oder auch Wasserbauwerke und Energiekonzepte eingereicht werden, so dass der Preis von Anfang an ein Erfolg wird.“



DEUTSCHER  
INGENIEURBAUPREIS  
2016

Teilnahmeberechtigt sind Bauingenieure gemeinsam mit den Bauherren der jeweiligen Projekte. Zugelassen sind Ingenieurbauwerke und Ingenieurleistungen, die zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 29. Februar 2016 in Deutschland fertiggestellt wurden. Die Inge-

nieurleistung muss in einem konkreten, realisierten Bauprojekt nachgewiesen werden. Von einem Verfasser können mehrere Projekte eingereicht werden. Die Projekte werden von einer 7-köpfigen Jury nach den Kriterien Konstruktion, Innovation, Gestaltung, Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit beurteilt. Der Hauptpreis ist mit 30.000 € dotiert. Außerdem werden bis zu fünf Auszeichnungen à 4.000 € sowie bis zu fünf Anerkennungen à 2.000 € vergeben. Ausgezeichnet werden die Bauingenieure mit dem Geldpreis und einer Urkunde sowie die Bauherren mit einer Urkunde. Alle Vorschläge sind bis zum 24. Mai 2016 per Post oder persönlich beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Referat A2 – Kennwort: Deutscher Ingenieurbaupreis, Straße des 17. Juni 112 in 10623 Berlin einzureichen. Persönlich eingereichte Unterlagen müssen bis 16:00 Uhr unter der o.g. Adresse abgegeben werden. Bei postalischen Einreichungen gilt das Datum des Poststempels.

Die Entscheidung der Jury ist für Mitte Juli 2016 vorgesehen. Die feierliche Verleihung des Preises findet in Berlin, voraussichtlich Anfang November 2016, statt. Weitere Details der Auslobung sowie die zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen stehen ab sofort unter [www.DingBP.de](http://www.DingBP.de) zum Download bereit.

**Neuerscheinung AHO**

**Vergabe freiberuflicher Leistungen**

Das AHO-Heft 35 befasst sich mit den unterschiedlichen Vergabeverfahren, Verfahrensarten und Verfahrensschritten bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen. Es werden Empfehlungen für die Durchführung der Verfahren vom Projektstart bis zur Auftragserteilung formuliert, insbesondere für eine sinnvolle Anwendung der Regelungen zur Nachweisführung der Eignung.

Die erforderlichen Leistungen bei der Verfahrensbetreuung, der dafür erforderliche Aufwand und auch die Anforderungen an die Verfahrensbetreuung werden beschrieben.

Bundes- und Länderrichtlinien für die Vergabe freiberuflicher Leistungen werden einer besonderen Betrachtung unterzogen. Die derzeit geltenden Regeln, das Vergaberecht in Deutschland, die EU-Vergabevorschriften und die Vergabevorschriften der Länder werden in Übersichten dargestellt. Für verschiedene Verfahren werden entsprechende Formulare aufgeführt.

Die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien bis zum 18. April 2016 lässt im Schwerpunkt strukturelle Änderungen des deutschen Vergaberechts erwarten. Nach den bisherigen Erkenntnissen werden die grundlegenden Erläuterungen zum Thema inhaltlich weitgehend ihre

Gültigkeit behalten. Der AHO wird eine Darstellung der Neuregelungen der Vergaberechtsreform im Vergleich und den bisherigen Regelwerken vorbereiten.

Das Heft ist in der Schriftenreihe des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. als unverbindliche Honorierungsempfehlung im Bundesanzeiger Verlag erschienen.



Es kann direkt beim AHO e.V. online über das Bestellformular auf der AHO-Homepage unter <http://www.aho.de/schriftenreihe> oder per Fax unter 030/310191711 zu einem Preis von 28,80 € inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten bezogen werden.



## Aus der Rechtsprechung

### Tragwerksplaner erbringt nicht alle Grundleistungen: Kann das Honorar gemindert werden?

**LG Duisburg, Urteil vom 20.02.2015 - 10 O 434/11**

1. Kommt eine Vereinbarung über ein – die Mindestsätze der HOAI unterschreitendes – Pauschalhonorar nicht wirksam zu Stande, ist der Architekt/Ingenieur grundsätzlich dazu berechtigt, seine Leistungen abweichend von der Pauschalpreisvereinbarung auf Grundlage der Vorschriften der HOAI abzurechnen.  
2. Die Geltendmachung der HOAI-Mindestsätze trotz Vereinbarung eines unzulässigen Pauschalhonorars ist treuwidrig, wenn der Auftraggeber auf die Wirksamkeit der Vereinbarung vertraut hat und vertrauen darf-

te und er sich hierauf in einer Weise eingerichtet hat, dass ihm die Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem vereinbarten Honorar und den Mindestsätzen nicht zugemutet werden kann (hier verneint).

3. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Minderung des Architektenhonorars wegen teilweise nicht erbrachten Leistungen (IBR 2004, 512) gilt auch für die Tragwerksplanung.

Quelle: ibr-online.de

Das Urteil kann im Volltext bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

### TG-Stellplatz nicht „richtig“ nutzbar: Architekt und Statiker haften!

**OLG Köln, Urteil vom 24.02.2016 - 16 U 50/15**

1. Die Planung eines Architekten ist fehlerhaft, wenn ein Tiefgaragenstellplatz mit einem Mittelklassefahrzeug nicht ohne Inanspruchnahme eines anderen Stellplatzes befahrbar ist und der nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 119 SBauVO-NW) vorgeschriebene Einfahrtsradius nicht eingehalten ist.  
2. Auch wenn die mangelhafte Planung auf einer Vorgabe des Statikers beruht (Versetzen einer tragenden Stütze in der Tiefgarage), ist der Architekt von seiner Haftung nur frei, wenn er seinen Auftraggeber auf die fehlende Nutzbarkeit des Stellplatzes hinweist und dieser das Risiko der Planung übernimmt.  
3. Die Leistung eines Tragwerksplaners ist mangelhaft, wenn er das Versetzen einer tragenden Stütze aus statischen Gründen als „zwingend notwendig“ bezeichnet, eine statische Notwendigkeit aber tatsächlich nicht besteht und durch das Versetzen der Stütze ein Tiefgaragenstellplatz nicht mehr den Anforderungen

an die öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und mit einem Mittelklassefahrzeug nicht ohne Inanspruchnahme eines anderen Stellplatzes befahrbar ist.

4. Zur Beratung in statisch-konstruktiver Hinsicht gehört auch die Berücksichtigung von Folgen der Tragwerksplanung auf die Wirtschaftlichkeit und Gebrauchsfähigkeit des Bauwerks. Der Tragwerksplaner muss zwar nicht von sich aus die Auswirkungen einer aus statischer Sicht erteilten Empfehlung auf die Nutzbarkeit der Tiefgaragenstellplätze erkennen und berücksichtigen. Wird er aber auf die Einschränkung der Nutzbarkeit des Stellplatzes hingewiesen, muss er überprüfen und zutreffend darüber beraten, ob die von ihm vorgeschlagene Lage der Stütze tatsächlich aus statischer Sicht zwingend ist.

Quelle: ibr-online.de

Das Urteil kann im Volltext bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

## Fortbildungen

### Es gibt noch freie Plätze für folgende Veranstaltungen

#### Controlling im Planungsbüro

Büromanagement mit Kennzahlen und Stundensätzen

**Donnerstag, 02. Juni 2016, 09.00 bis 16.30 Uhr,  
Ringhotel Birke, Kiel**

Referent: Prof. Dr.-Ing. Clemens Schramm, Professor für Planungs- und Bauökonomie an der Jade Hochschule Oldenburg; Honorarsachverständiger, Co-Autor des Statusberichts 200plus, Vorsitzender von PeP e.V. und Berater in Architektur- und Ingenieurbüros.

In dieser Veranstaltung sollen einfache Controllingmaßnahmen für die laufenden Projekte und das gesamte Planungsbüro vorgestellt werden. Es wird ein brisantes Thema angesprochen, nämlich die Frage, ob und wie der mittlere Bürostundensatz mit den nach HOAI zu erzielenden und den mitarbeiterspezifisch zu ermittelnden Stundensätzen zusammenhängt. Eine



saubere Unterscheidung ist schon deswegen notwendig, um gegenüber dem Bauherrn bzw. Auftraggeber bei Verhandlungen richtig argumentieren zu können. Dazu sollen die Grundzüge der Kalkulation von Planungsleistungen vorgestellt werden. Es sind verschiedene Wege möglich, um den voraussichtlichen Aufwand eines neuen Auftrags einschätzen zu können. Diese werden im Einzelnen erläutert und um eine Einführung in die Kostenarten eines Planungsbüros ergänzt. Die Praxisinitiative erfolgreiches Planungsbüro (PeP e.V.) hat 7 Schlüsselkennzahlen bestimmt, die sofort Auskunft geben können über die wirtschaftliche Lage eines Planungsbüros. Durch die gleichzeitige Nennung von Durchschnittswerten einschließlich Spannen nach oben und unten wird den Inhabern ein Vergleich mit den eigenen Zahlen ermöglicht. Bei größeren Abweichungen kann umgehend gegengesteuert werden, so dass die in der heutigen Zeit mehr denn je notwendige wirtschaftliche Büroföhrung erleichtert wird.

#### Inhalt

Einführung in die Kostenrechnung von Architektur- / Ingenieurbüros

- Welche Kosten entstehen im Büro?
- Kostenarten und ihre Beeinflussung

## Thermische Behaglichkeit

Konsequenzen für den Gebäudeentwurf  
Bewertungskriterien und technische Vorschriften

**Montag, 13. Juni 2016, 09.00 bis 16.30 Uhr,  
NMS, Altes Stahlwerk**

Referent: Dipl.-Ing. Stefan Horschler, Architekt,  
Hannover

Thermischer Komfort ist sowohl im Winter als auch Sommer eine wichtige Grundlage zufriedener Nutzer. Während fehlender Komfort im Winter regelmäßig nicht hingenommen wird und zu Klagen föhrt, werden sommerliche Überhitzungen zumindest im Wohnungsbau eher toleriert.

Im Nichtwohnungsbau, speziell in Arbeitsstätten stellt thermischer Komfort die Grundlage für effizientes und leistungsförderndes Arbeiten und Lernen dar. Bewusst oder unbewusst nehmen Nutzer das Vorhandensein thermischen Komforts wahr, da dieser sich sehr stark auf die Zufriedenheit am Arbeitsplatz auswirkt. Durch eine frühzeitige integrale Planung von vorzugsweise passiven Maßnahmen kann ein hoher thermischer Komfort erreicht werden. Wichtig bei der Planung ist, dass sich Auftraggeber und Auftragnehmer über konkrete Ziele verständigen. Fehlender thermischer Komfort kann in der Folge zu einer mangelhaften Gebrauchstauglichkeit und somit zu Streitigkeiten föhren. Je nach Konzept zur Sicherstellung des thermischen Komforts haben planerische Entscheidungen stets auch Auswirkungen auf den späteren Energieverbrauch. Durch eine geschickte

PeP-7 Kennzahlen

- Sieben Schlüsselkennzahlen
- Welche Aussagen sind damit zu erzielen?

Controllingmaßnahmen

- Soll-Ist-Vergleich bei laufenden Projekten
- Büromanagement – einfache Maßnahmen

Stundensätze

- Der mittlere Bürostundensatz
- Mitarbeiterspezifische Stundensätze

Kalkulatorische Überlegungen

- Aufwandswerte / Messgrößen
- Vergleich mit erzielbarem Honorar

Neben der Nennung von Zahlenbeispielen aus Studien und aus einem Musterbüro sind Praxisübungen vorgesehen: bitte Taschenrechner mitbringen.

Gebühr: 155,00 € / 165,00 € / 195,00 €  
incl. Verpflegung und Seminarunterlagen

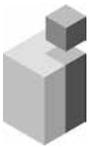
Planung und eine Reihe von „passiven Maßnahmen“ kann der Planer nicht nur einen wesentlichen Beitrag zum thermischen Komfort, sondern gleichzeitig einen wichtigen Beitrag für einen niedrigeren Energiebedarf für die Wärmeerzeugung im Winter bzw. für die Kühlung im Sommer leisten.

Aus diesem Grund stellt der thermische Komfort auch ein wichtiges Planungsziel im Kontext des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen“ (kurz BNB-System) dar.

#### Inhalt

- Grundlagen für den thermischen Komfort
- Mindestwärmeschutz und dessen Nachweis nach DIN 4108-2
- Möglichkeiten zur Bewertung und Vorhersage
- Randbedingungen für thermische Simulationen
- Regelwerke und Zielkonflikte
- Konsequenzen für den Energiebedarf für Heizen und Kühlen
- Wechselbeziehungen zu weiteren Aspekten des Nachhaltigen Bauens

Gebühr: 155,00 € / 165,00 € / 195,00 €  
incl. Verpflegung und Seminarunterlagen



## Benutzeroberflächen: Materialien in der Raumgestaltung

**Montag, 20. Juni 2016 09.00 bis 16.30 Uhr,  
NMS, Hotel Prisma**

Referentin: Dipl.-Ing. Birgit Hansen, Innenarchitektur,  
Materialberatung, Köln

Materialien spielen heute im Planungsprozess eine entscheidende Rolle, und das Wissen um Werkstoffe und Produktionsprozesse wird für Planer immer wichtiger. Neue Material-Entwicklungen bieten zahlreiche Möglichkeiten in Technik und Entwurf. Oberflächen mit Nano-Beschichtungen, aber auch Akustik-Materialien erfüllen multiple Funktionen und eröffnen so neue Einsatzbereiche und Gestaltungsmöglichkeiten. Im Zusammenspiel von Materialien mit Licht entstehen völlig neue Raumeindrücke. Das Thema Nachhaltigkeit gewinnt zunehmend an Bedeutung, zahlreiche Hersteller haben bereits nachhaltige Ansätze entwickelt. Durch neue Bearbeitungs- und Druckmethoden können Oberflächen und Objekte individuell und projektbezogen angefertigt werden. Das Seminar gibt auch in 2016 wieder einen Überblick über aktuelle und unbekannte Materialien und Werkstoffe für den Innenraum. In kompakter Form werden 70 Produkte mit Originalmustern und Anwendungsbeispielen vorgestellt. Das Seminarskript enthält alle wichtigen Informationen für die spätere eigene Materialrecherche.

### Inhalt

Kriterien für die Materialwahl

- Sinneseindrücke, Erwartungen, Assoziationen, Alterung, Identität
- Materialbeispiele
- Nano-Beschichtungen
- Materialien für den Brandschutz
- Materialien und Licht
- Akustikmaterialien
- Nachhaltige Produkte und Material-Upcycling
- Schwerpunktthema Holz
- Neue Produkte aus bekannten Werkstoffen wie Metall oder Glas
- Trends: Fakes, 3-D
- Bearbeitungsmethoden für individuelle Oberflächen
- Beispiele für unkonventionellen Materialeinsatz
- Materialwissen sammeln und ordnen
- Recherche im Internet, Fachmessen
- Literatur- und Linkliste
- Arbeitsmittel
- Vortrag mit Anwendungsbeispielen, Originalmuster der Materialien
- Skript mit technischer Beschreibung, Richtpreisen und Herstellern

Gebühr: 145,00 € / 155,00 € / 195,00 €  
incl. Verpflegung und Seminarunterlagen

### Wichtiger Hinweis

## BFH-Urteil zu Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen gilt nur für HOAI 2009

Wie im vergangenen Jahr berichtet, ist 2014 eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden, wonach bloße Abschlagsforderungen gemäß HOAI bei langfristig erbrachten Werkleistungen gewinnwirksam zu bilanzieren sind. Die Anwendung der Grundsätze

des BFH-Urteils vom 14. Mai 2014 wird nunmehr auf Abschlagszahlungen nach § 8 Absatz 2 HOAI a.F. begrenzt. § 8 Absatz 2 HOAI a. F. gilt für Leistungen, die bis zum 17. August 2009 vertraglich vereinbart wurden.

### Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25  
E-Mail: [info@aik-sh.de](mailto:info@aik-sh.de) • Internet: [www.aik-sh.de](http://www.aik-sh.de) • Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid